

POLITIK ZUR HANDHABUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Die Festlegung einer wirksamen Politik auf dem Gebiet von Interessenkonflikten¹ sowie die Vorbeugung und die Handhabung von Interessenkonflikten stellen nach den geltenden Rechtsvorschriften gesetzliche Anforderungen dar.

I. UM WELCHE INTERESSENKONFLIKTE GEHT ES?

Gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen hat die Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg (im Folgenden „Spuerkeess“) Vorkehrungen getroffen, mit denen Interessenkonflikte erkannt, verhindert und geregelt werden können, die möglicherweise im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Spuerkeess zu ihren Kunden, insbesondere bei der Erbringung von Dienstleistungen und Anlagetätigkeiten, auftreten können.

Dabei handelt es sich in erster Linie um Interessenkonflikte, bei denen:

- Spuerkeess einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen finanziellen Verlust zu Lasten eines Kunden vermeiden kann;
- Spuerkeess ein Interesse an dem Ergebnis einer für einen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für einen Kunden durchgeführten Geschäfts hat, das sich vom Interesse des Kunden unterscheidet;
- Spuerkeess aus finanziellen oder sonstigen Gründen veranlasst sein könnte, die Interessen eines anderen Kunden oder einer Gruppe von Kunden gegenüber denjenigen eines betreffenden Kunden vorrangig zu behandeln;
- Spuerkeess die gleiche gewerbliche Tätigkeit wie ein Kunde ausübt;
- Spuerkeess von einer anderen Person als einem Kunden in Verbindung mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung einen anderen Vorteil als die Provision oder die üblicherweise für diese Dienstleistung in Rechnung gestellten Gebühren erhält;
- ein Mitarbeiter ein privates oder persönliches Interesse hat, das die unparteiische und objektive Ausführung seiner Arbeit beeinflussen kann.

II. VORBEUGUNG, IDENTIFIZIERUNG UND HANDHABUNG

a. Vorbeugung: gesetzlicher, verordnungsrechtlicher und deontologischer Rahmen für Interessenkonflikte

Diese Politik gilt für:

- alle Mitarbeiter von Spuerkeess einschließlich der Mitglieder ihres Verwaltungsrats,
- die Gesellschaften der Spuerkeess-Gruppe²,
- jede im Rahmen der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen vertraglich mit Spuerkeess verbundene Person.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016

² Bei den betroffenen Gesellschaften der Spuerkeess-Gruppe handelt es sich um die BCEE Asset Management SA und die Spuerkeess Ré SA.

Spuerkeess verfolgt eine Politik zur Handhabung von Interessenkonflikten, die sich direkt an diese drei Kategorien von Personen richtet und geeignete Maßnahmen vorsieht, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern und ggf. zu regeln. Um diese Ziele zu erreichen, hat Spuerkeess eine angemessene Aufgaben- und Tätigkeitstrennung eingeführt. Jede der ergriffenen Maßnahmen wird in einer speziellen internen Prozedur aufgeführt.

Die Mitarbeiter und die Gesellschaften der Spuerkeess-Gruppe sowie die vertraglich mit Spuerkeess verbundenen Personen sind insbesondere verpflichtet:

- den gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und deontologischen Rahmen strikt einzuhalten;
- die von Spuerkeess erlassenen Regeln und Verfahren zu befolgen;
- die ihnen erteilten Befugnisse nicht zu überschreiten und nicht gegen die Regeln der Zeichnungsberechtigungen zu verstoßen.

b. Identifizierung: Verzeichnis der Interessenkonflikte

Spuerkeess hat ein regelmäßig aktualisiertes Verzeichnis von Situationen (organisatorischer Art oder im Zusammenhang mit einer von oder für Spuerkeess erbrachten Dienstleistung) erstellt, in denen ein Interessenkonflikt aufgetreten ist oder im Fall einer laufenden Dienstleistung oder Tätigkeit auftreten kann, der ein erhebliches Risiko birgt, dass die Interessen von einem oder mehreren Kunden verletzt werden.

Die Compliance-Abteilung von Spuerkeess ist für dieses Verzeichnis verantwortlich. Für jeden Konflikt sind die Art, die Beschreibung und die getroffenen Vorkehrungen zur Vorbeugung oder zum Management des Konflikts angegeben.

c. Handhabung der Interessenkonflikte

Unter den von Spuerkeess ergriffenen Maßnahmen zur Handhabung der Interessenkonflikte sind zu nennen:

- die angemessene Aufgaben- und Tätigkeitstrennung, mit der eine strikte Trennung zwischen den operativen Einheiten, insbesondere den Bereichen Vermögensverwaltung und Finanzintermediation, gewährleistet ist;
- die physischen Maßnahmen, wie beispielsweise Systeme zur Kontrolle des Zutritts der Spuerkeess-Mitarbeiter und die Speicherung der Dokumente an gesicherten Orten;
- die operativen Maßnahmen, wie beispielsweise das Prinzip der doppelten Unterschrift;
- das auf einem breiten Spektrum von Anlageprodukten basierende Geschäftsangebot;
- die Einführung eines Verhaltenskodex³ für die Spuerkeess-Mitarbeiter, der die Möglichkeiten zur Ausübung von Nebentätigkeiten regelt;
- die kontinuierliche Sensibilisierung der Mitarbeiter für die anwendbaren Verfahren und Richtlinien und für die ihnen obliegende Pflicht, jeden potenziellen oder erwiesenen Interessenkonflikt der Compliance-Abteilung zu melden oder das Whistleblowing-Verfahren⁴ zu nutzen.

Die Spuerkeess-Mitarbeiter haben die Anweisung, sich jeder Entscheidung zu enthalten, die einen Auftragnehmer oder eine verbundene Partei betrifft, mit

dem/der sie ein direktes oder indirektes Interesse finanzieller, beruflicher oder persönlicher Art verbindet; die Richtlinien für den Einsatz und die Vergütung der Spuerkeess-Mitarbeiter sehen die Einhaltung von Regeln vor, mit denen potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Verwandtschaftsverhältnissen zwischen Mitarbeitern oder Mitarbeitern und Kunden/Lieferanten vermieden werden können.

³ Der Verhaltenskodex für Spuerkeess-Mitarbeiter wurde zu dem Zweck erstellt, berufsethische und persönliche Verhaltensregeln festzulegen. Er gilt für alle Spuerkeess-Mitarbeiter sowie für Personen, die mit der Erbringung befristeter Dienstleistungen für Spuerkeess beauftragt sind, sofern dies in dem Vertrag festgelegt ist, der dieser Zusammenarbeit zugrunde liegt.

⁴ Die für Banken geltenden Vorschriften sehen die Einrichtung eines förmlich strukturierten internen Warnsystems („Whistleblowing-Verfahren“) vor, das es erlaubt, bestimmte Unregelmäßigkeiten oder Regelverletzungen aufzuzeigen.

Potenzielle oder erwiesene Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Mandaten von Mitgliedern unserer Führungsgremien in Drittunternehmen werden in Anwendung der Bestimmungen gelöst, die in den Geschäftsordnungen der Führungsgremien der Bank dargelegt sind.

III. KOMMUNIKATION

In dem Fall, dass es trotz der gesamten ergriffenen Maßnahmen zu einem Interessenkonflikt kommt, verpflichtet sich die Bank, den Kunden oder die betroffene Gegenpartei schriftlich rechtzeitig zu informieren, um es ihm/ihr zu ermöglichen, Einwände gegen die Fortsetzung der betreffenden Transaktion/Erbringung der Dienstleistungen zu erheben. Außerdem hat Spuerkeess Richtlinien für die Beschwerdenhandhabung eingeführt, die es den Kunden ermöglichen, sich im Fall von Zweifeln an der Einhaltung der Politik zur Handhabung von Interessenkonflikten an Spuerkeess zu wenden.

Luxemburg, den 3. Dezember 2020